



## Außerordentliche Mitgliederversammlung

**Sonntag, 26. Januar 2020, 10.00 Uhr,  
in der Multifunktionssporthalle der Hermann-Neuberger-Sportschule, Saarbrücken**

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Eröffnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Annahme der Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
5. Bericht des Präsidenten
6. Beratung und Beschlussfassung über die Einfügung eines neuen  
§ 12a in die Satzung mit folgendem von der Satzungskommission empfohlenen Wortlaut:

#### **§ 12a Der Aufsichtsrat**

- (1) *Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit ökonomischem Hintergrund und einem sportfachlichen Hintergrund in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein. Sie müssen gemeinsam die aufsichtsfachliche Kompetenz abbilden.*
- (2) *Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Anstellung, Bestellung, Abberufung und Entlassung der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 5 des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland (LSVSG) in der Fassung des Gesetzes zur Neustrukturierung des Landessportverbandes für das Saarland vom 30.10.2019. Der Aufsichtsrat entscheidet hierbei mit der Mehrheit seiner Mitglieder.*
- (3) *Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats schriftlich und verdeckt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Eine Gesamtwahl ist zulässig. Bei der Gesamtwahl hat jeder Delegierte so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.*

*Erhalten im ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, um die nach § 12a Abs. 1 Satz 1 erforderliche Zahl an Mitglieder des Aufsichtsrates zu erreichen, so findet zwischen den nicht gewählten Bewerbern ein zweiter Wahlgang statt. In die noch freien Plätze im Aufsichtsrat sind dann die Bewerber gewählt, die im Verhältnis zu den anderen Bewerbern die meisten Stimmen erhalten haben. Die Vergabe der noch freien Plätze im Aufsichtsrat erfolgt in absteigender Reihenfolge von dem Bewerber mit der höchsten erreichten Stimmenzahl zu dem Bewerber mit der niedrigsten erreichten Stimmenzahl. Haben bei diesem Wahlgang mehr Bewerber die gleiche Stimmenzahl, als noch Plätze im Aufsichtsrat zu vergeben sind, so entscheidet zwischen diesen Bewerbern das Los.*

*Bewerben sich nicht mehr als neun Personen um ein Amt im Aufsichtsrat, so kann die Wahl auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Block erfolgen. Dabei hat jeder Delegierte nur eine Stimme für den ganzen Block. Gewählt sind die Bewerber, wenn der Block die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält der Block diese Mehrheit nicht, so findet eine Einzelwahl der Kandidaten statt, die auch als Gesamtwahl durchgeführt werden kann.*

- (4) *Zudem wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte des Aufsichtsrats die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsidentin oder Präsident; die oder der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident. Für diese Wahl gelten die Regelungen zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in Absatz 3 entsprechend. Steht für eines dieser Ämter oder beide Ämter jeweils nur ein Bewerber zur Wahl, so kann die Wahl auf Beschluss der Mitgliederversammlung offen durchgeführt werden.*
- (5) *Die Amtszeit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung eine wirksame Wieder- oder Neuwahl durchgeführt hat. Eine vorherige Abwahl und Nachwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.*
- (6) *Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird dessen Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt. Die Amtsperiode des auf dieser Mitgliederversammlung nachzuwählenden Aufsichtsratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtsperiode der verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder. Für die Nachwahlen gelten die Regelungen zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder in Absatz 3 entsprechend.*

7. Wahl eines Versammlungsleiters und einer Mandatsprüfungskommission
8. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
9. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bezüglich der Delegierten- und Stimmenzahl in der Mitgliederversammlung auf höchstens 101 und der Delegiertenverteilung auf die Mitglieder entsprechend deren Mitgliederstärke mit Wirkung ab der nächsten dieser Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung
10. Verschiedenes